

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Schlesierstraße 18, 20, 22, 24 und 26 vom 08.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Nr. 2 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe – erhält folgende Fassung:

2.1 Schlesierstraße 18, 20 und 22:

Die Grundgebühr beträgt je m² und Jahr 60,-- Euro und die Betriebskostengebühr je Person und Jahr 432,-- Euro. Die Betriebskostengebühr beinhaltet die Aufwendungen gemäß § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung.

2.2 Schlesierstraße 24 und 26:

Die Grundgebühr beträgt je m² und Jahr 72,-- Euro und die Betriebskostengebühr je Person und Jahr 528,-- Euro. Die Betriebskostengebühr beinhaltet die Aufwendungen gemäß § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung.

§ 2

§ 18 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Nr. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Nr. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Nr. 4.1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Nr. 4.2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Nr. 4.3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Nr. 4.4 ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Nr. 4.5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Nr. 4.6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 8 Nr. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 3

§ 19 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 22.11.2016

Der Oberbürgermeister
gez. Martin Staab

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.